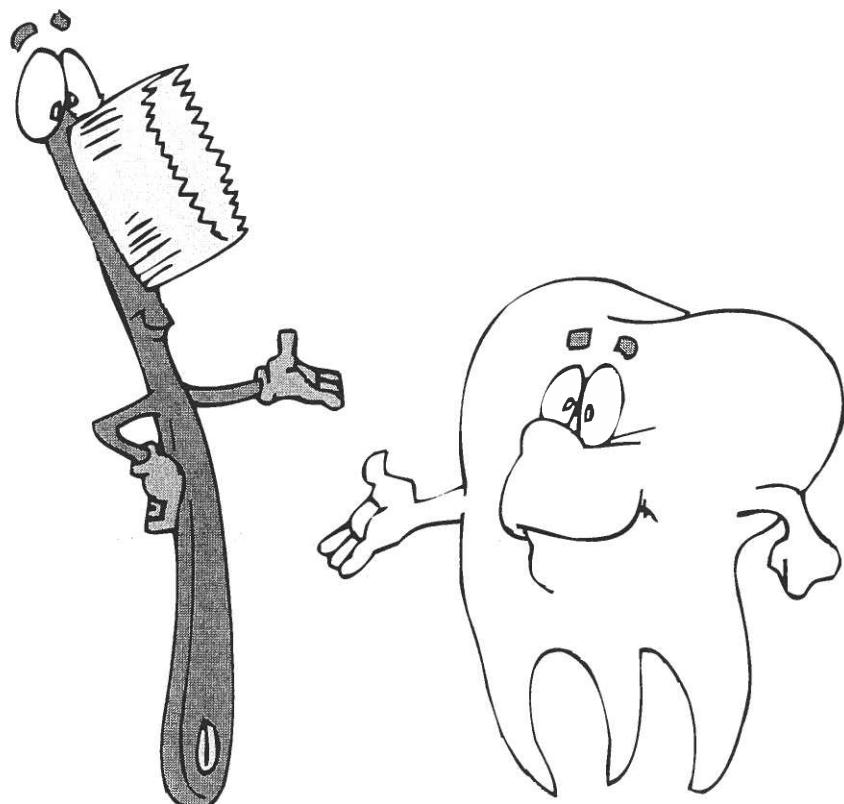


Einwohnergemeinde Bleienbach



Reglement

Schulzahnpflege

Inhalt:		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2	
II. Organisation	2	
III. Untersuchungskosten.....	3	
IV. Behandlungskostenbeiträge	3	
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5	

REGLEMENT

SCHULZAHNPFLEGE

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bleienbach erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
 - Art. 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Bleienbach
- folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Art. 2

*Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin*

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch Zahnärzte aus der Region im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Art. 3

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulleitung ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Art. 4

Schulzahnpflegeleitung

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch den Schulleiter ausgeübt. Die Aufgaben sind in seinem Pflichtenheft festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrerghälter).

III. Untersuchungskosten

Art. 5

Jährliche Untersuchung

¹ Die Untersuchung durch einen Schulzahnarzt wird von der Gemeinde bezahlt.

² Wer die Kinder ausserhalb der Schulzahnpflege untersuchen und behandeln lässt, hat keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde und muss den Nachweis erbringen, dass Untersuchung und Behandlung erfolgt ist.

IV. Behandlungskostenbeiträge

Art. 6

Anspruchsberechtigung - allgemein

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Art. 7

Persönliche Verhältnisse

Zur Familie zählen jene Kinder, welche den Kindergarten und die Volksschule besuchen.

Art. 8

Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Art. 9

Ermittlung des Vermögens

¹ Das steuerbare Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 10

Massgebende Behandlungskosten

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) *versäumte Sitzungen;*
- b) *Zahnpflegematerial (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);*
- c) *spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);*
- d) *Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.*
- e) *Reisekosten zum behandelnden Zahnarzt)*

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Art. 11

Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes pro Familie und Jahr weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Art. 12

Geltendmachung des Beitrages

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

Belege über Einkommen, Wohnungskosten, Krankheits- und Krankenkassenkosten sind beizulegen.

Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11).

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauzahnarzt beziehen.

Art. 13

*Beitrags-
berechnung*

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach den finanziellen Verhältnissen.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Bleienbach, 8. Dezember 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Schulzahn-pflegereglement vom 6. November bis am 5. Dezember 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bleienbach öffentlich aufgelegt worden ist.
Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Bleienbach, den 14. Januar 2004

Die Gemeindeschreiberin:



Anhang 1
zum
Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage einer Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

Zum Schulzahnpflege - Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	Eltern	Gemeinde	massgebendes Einkommen gemäss Art. 8 des Schulzahnpflege - Reglements						Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
			bis Fr. 15'000.00	bis Fr. 22'000.00	bis Fr. 29'000.00	bis Fr. 36'000.00	bis Fr. 43'000.00	bis Fr. 50'000.00							
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %	100 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %	20 %